

---

## AMTSENTHEBUNGSVERFAHREN IN LITAUEN

**Mindaugas Statkevicius**

*Universitat Mykolas Romeris, Fakultat der offentlichen Sicherheit, Juristische Abteilung  
Str. V. Putvinskio 70 LT-44211 Kaunas  
Tel. (+370 37) 303 655  
Email: [mindaugas.statkevicius@notarai.lt](mailto:mindaugas.statkevicius@notarai.lt)*

---

**Zusammenfassung.** Die Litauische Republik ist ein unabhangiger demokratischer Staat. Die Staatsgrundlagen sind in der 1992 durch ein Referendum bestatigten Verfassung festgelegt. Nach der Verfassung geht die souverane Regierungsgewalt vom Volke aus, vollzogen wird sie durch den Sejm (Parlament), den Prasidenten, die Regierung und Gerichte. Amtsenthebung ist das Selbstschutzmittel des Volkes fur die Sicherung des politischen Vertrauens zu den obersten Staatsbehorden, wodurch das Gewaltenteilungsprinzip verwirklicht wird. Das Amtsenthebungsverfahren ist kein Gerichtsprozess, denn das Parlament erfullt keine Gerechtigkeit, sondern wirkt durch die dem Gericht ahnlichen Prozeduren.

**Hauptbegriffen:** Amtsenthebung, Amtsenthebungsverfahren, Impeachment, Verantwortlichkeit, Verfassung, Anklage.

### EINLEITUNG

Die Litauische Republik ist ein unabhangiger demokratischer Staat. Die Staatsgrundlagen sind in der 1992 durch ein Referendum bestatigten Verfassung<sup>1</sup> festgelegt. Nach der Verfassung geht die souverane Regierungsgewalt vom Volke aus, vollzogen wird sie durch den Sejm (Parlament), den Prasidenten, die Regierung und Gerichte. Als Staatsoberhaupt Litauens reprasentiert der Prasident den Staat und erfullt seine in der Verfassung festgelegten Amtspflichten. Er entscheidet in grundlegenden auenpolitischen Fragen und vollzieht die Auenpolitik in Zusammenarbeit mit der Regierung; mit Zustimmung des Sejms beruft er den Ministerprasidenten und beauftragt ihn, die Regierung zu bilden. Auerdem unterzeichnet und verkundet der Prasident die Gesetze, oder er verweist sie gema dem in Art. 71 der Verfassung geregelten Verfahren an diese gesetzgebende Institution zuruck. Der Prasident wird von den Burgern Litauens in geheimer Wahl auf eine Amtszeit von funf Jahren gewahlt. Das litauische Parlament besteht aus 141 Parlamentariern. Sie werden fur eine Legislaturperiode von vier Jahren gewahlt. Im Mittelpunkt der Tatigkeit des Sejms stehen legislative Funktionen. Die Verfassung Litauens konstituiert demnach ein parlamentarisches Regierungssystem, in dem die wichtigsten rechtlichen Befugnisse dem Sejm und der Regierung ubertragen werden, wahrend die Kompetenzen des Staatsprasidenten uber denen des deutschen Bundesprasidenten, aber deutlich

---

<sup>1</sup> Die Verfassung der Litauischen Republik: angenommen am 25. Oktober 1992// Regierungsnachrichten, 1992, Nr. 33-1014.

unter denen des Reichspräsidenten der Weimarer Reichsverfassung liegen. Eine der wichtigsten Kompetenzen des Parlaments ist die Wahl des Ministerpräsidenten, der dem Parlament vom Präsidenten vorgeschlagen wird. Im übrigen zeigen die Verfassungsbestimmungen eine stark präsidentiale Ausrichtung im Staat: Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Armee, er nominiert und ernennt den Kandidaten für das Ministerpräsidentenamt. Der Präsident hat das eingeschränkte Recht, das Parlament vorzeitig aufzulösen. Es ist leicht zu erkennen, daß die Verfassung Litauens, genauso so wie die Verfassungen der anderen zwei baltischen Staaten, an die Tradition der westlichen Verfassungsstaaten anknüpfen. Dazu gehören die Gewährleistung liberal – rechtsstaatlicher Grundrechte, die Garantie des Privateigentums, die Verankerung eines parlamentarischen, gewaltenteiligen Regierungssystems. Zur Kontrolle von Exekutivgewalt dient auch das Amtsenthebungsverfahren gegen den Präsidenten.

*Zielsetzung* dieses Beitrags ist die Bestimmung des Amtsenthebungsinstituts in Litauen bzw. die Untersuchung der praktischen Verwirklichung der rechtlichen Verordnungen. Zum *Untersuchungsobjekt* wird das Amtsenthebungsverfahren als Form der verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit in Litauen.

## **1. AMTSENTHEBUNG ALS VERFASSUNGSRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT IM SINNE DES GEWALTENTEILUNGSPRINZIPS**

Im demokratischen Rechtsstaat sollen die obersten Staatsbeamten die vom Volk delegierte Souveränität verwirklichen; sie sind bei der Ausführung erteilter Bevollmächtigungen, bei der Umsetzung der Gesetze sowie anderer Rechtsakte dem Volk verpflichtet und an die Verfassung gebunden. Der Mißbrauch von Bevollmächtigungen durch die obersten Staatsinstitutionen kompromittiert nicht nur konkrete Beamte, sondern schadet auch der Staatsautorität, beeinflusst die Staatsbeziehungen mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen.

Die Verletzung der Verfassungsrechtsnormen führt indes zur verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit der Institution oder der Beamten. Eine der Verfassungsverantwortungsformen ist die Amtsenthebung. Im Sinne des Gewaltenteilungsprinzips ist die Amtsenthebung einer der Hebel, mit Hilfe dessen das Parlament das Gleichgewicht der Gewaltzweige gewährleistet. Durch das Amtsenthebungsverfahren vollzieht der Sejm keine Gerechtigkeit, denn gemäß dem VerfArt. 109 ist die Durchsetzung der Gerechtigkeit den Gerichten zugewiesen. Deshalb wird das Parlament nicht zur Rechtsinstitution im Gegenteil zur Praxis in den USA und England. Das Parlament vollstreckt in diesem Falle seine Funktionen als Legislative, gibt Gesetze usw.

Der Begriff *impeachment* entstand im 14. Jahrhundert in England. Aber in England wird die Amtsenthebung schon 200 Jahre nicht angewendet, d.h. seit 1805, obwohl sie nie aufgehoben wurde<sup>2</sup>. Die in England gebildete Idee der Amtsenthebung wurde von mehreren Weltstaaten übernommen und erstens von den USA, deren Verfassung von 1787 als die erste schriftliche eine Impeachmentprozedur eingeführt hat. Im 1. Teil des Art. 77 der Verfassung Litauens wird festgelegt, dass der Präsident der Republik der Staatsleiter ist. Bei der Erklärung des VerfArt. 77 stellte das Verfassungsgericht im Beschluss vom 8. Mai 2000 fest, dass “den Status des Staatsleiters für die in der Verfassung festgelegte Zeit nur eine Person erwirbt, d.h. der Präsident der Republik, der von den Bürgern Litauens gewählt wird. Der rechtliche Status des Präsidenten der Republik als Staatsleiters ist individuell und unterscheidet sich vom Rechtsstatus aller anderen Bürger “<sup>3</sup>. Laut der Verfassung unterscheidet sich der Rechtsstatus des Präsidenten der Republik als Staatsleiters vom Rechtsstatus aller anderen Staatsbeamten (Beschluss des VerfG vom 19. Juni, 2002). Deshalb ist eine besondere Prozedur seiner Beseitigung aus dem Amt festgelegt.

## 2. DIE AMTSENTHEBUNGSINITIATIVE UND DIE TÄTIGKEIT DER UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

Gemäß dem Verfassungsartikel 74 Litauens kann die Amtsenthebungsordnung nicht nur für den Präsidenten der Republik, sondern auch für den Vorsitzenden und Richter des Verfassungsgerichtes, des Obersten Gerichtes, des Appellationsgerichtes und auch für die Abgeordneten angewendet werden. Beim Vergleich dieser Verfassung mit den Verfassungen anderer Weltstaaten, ist der Kreis von Verantwortungssubjekten ziemlich breit. In den Verfassungen Russlands, Deutschlands, Frankreichs und anderer Staaten ist es vorgesehen, dass das Amtsenthebungsverfahren nur für den Präsidenten angewendet werden kann.

Um das Amtsenthebungsverfahren gegen den Präsidenten zu beginnen, braucht man eine Gruppe von nicht weniger als  $\frac{1}{4}$  der Sejmmitglieder. Gem. dem VerfArt. 74 Litauens kann die Amtsenthebung initiiert werden, wenn der Präsident die Verfassung grob verletzt, den Amtseid bricht oder ein Verbrechen begeht. Wenn die Sejmmitglieder die Amtsenthebung initiieren, kann ihre Zahl als eine Vorausstellungnahme des Parlaments dem Präsidenten gegenüber gelten. So ist z.B. das Amtsenthebungsverfahren gegen den Präsidenten Paksas von 86 Sejmmitgliedern

<sup>2</sup> Introduction to British Constitutional Law. Edited by D.Cm.Yardley. Seventh Edition., Butterworths., London: 1990. 475.

<sup>3</sup> Der Beschluss vom 8 Mai, 2000 des Verfassungsgerichts Litauens// Regierungsnachrichten, 2000, Nr. 39-1105.

initiiert worden<sup>4</sup>. Laut dem VerfArt. 74 wird der Präsident entlassen, wenn dafür nicht weniger als 3/5 der Sejmmitglieder abstimmen, d.h. 85 Abgeordnete. Das Amtsenthebungsverfahren des Präsidenten Paksas begann, als die provisorische Sejmkommission für mögliche Bedrohungen der nationalen Sicherheit die Folgerungen vorlegte, dass der Präsident wegen seiner Beziehungen „verletzbar war und ist“. Die Grundlage dieser Folgerung war das Zeugnis des Sicherheitsdienstes vom 23. Oktober 2003, das dem Vorsitzenden des Sejms vorlag, der die außerordentliche Sitzung des Sejms einberufen hat, in der die erwähnte provisorische Kommission gebildet wurde. Dem Präsidenten Paksas wurde vorgeworfen, wegen seiner Verbindungen zur "Bedrohung der nationalen Sicherheit" geworden zu sein. Dabei ging es vor allem um den möglichen Einfluss des Wahlkampfesponsors Juri Borissow. Nach der Untersuchung hat die provisorische Kommission am 2. Dezember die Folgerungen dargeboten. In diesen Folgerungen waren politische Hauptargumente dargelegt, die später als Grundlage für die Amtsenthebungsinitiative im Sejm wurden: 1. Die in Russland registrierte Gesellschaft "ALMAX", die in Verdacht steht, Beziehungen zu den speziellen Diensten Russlands zu hegen, hatte und hat einen Einfluss auf den Präsidenten bei seinem Streben, die politischen Prozesse Litauens zu beeinflussen und zu lenken, 2. Die Verhältnisse des Präsidenten mit Borissow sind außergewöhnlich. Mit politischen, ökonomischen und persönlichen Zielen, unterstützt von der Gesellschaft "ALMAX" in Russland, hat Borissow die Tätigkeit der Präsidentsur sowie Beschlüsse des Präsidenten beeinflusst. Damit hat er günstigere Bedingungen für sein Geschäft gesichert, das auch den Handel mit den Ländern umfasst, die den Terrorismus unterstützen. Der Präsident hat sich von Borissow keimlich abgegrenzt und ihn mit seinen Handlungen indirekt befürwortet. Den Umfang der Einflussnahme von Borissow auf den Präsidenten zeigt die Tatsache dass, sogar ungeachtet der Drohungen von Borissow ihm gegenüber, der Präsident ihm die Staatsbürgerschaft in größter Eile gewährt hat. 3. Personen mit zweifelhafter Reputation haben den Präsidenten beeinflusst und nach der Abwechslung des Leiters der Rechtsinstitutionen gestrebt. 4. Der Präsident und seine einigen Berater haben einen unzulässigen Einfluss auf die Privatisierung von Betrieben sowie einzelne Subjekte des privaten Geschäfts ausgeübt. 5. Die Berater des Präsidenten haben ihre Kompetenzen überschritten, sich in die Tätigkeit anderer staatlichen Institutionen eingemischt, ihren Status missbraucht. 6. Durch den Präsidenten und seine Berater erreichten Geheiminformation auch Personen, die kein Recht hatten, sie zu wissen. "Bei der Einschätzung des besonderen Status und der Verantwortung des Präsidenten ist seine

---

<sup>4</sup> Die Initiative des Amtsenthebungsverfahrens des Präsidenten Paksas //Voruta, den 21. Dezember, 2003, Nummer 24 (546).

---

Rolle die einer Gefährdung für die nationale Sicherheit Litauens“ - so wird in der Schlussfolgerung der Kommission festgestellt<sup>5</sup>.

Nach einer Anhörung im Parlament zur Anregung des Amtsenthebungsverfahrens über den Präsidenten bildet der Sejm eine Untersuchungskommission, um die Begründung der erhobenen Anklage zu ermitteln sowie auch die sich ergebenden Folgerungen zum Vorschlag für die Verhandlungen im Parlament auszuarbeiten. Das Ziel dieser Kommission besteht darin, Beweismittel zu erforschen und zu würdigen. In den Verhandlungen werden Zeugen, Sachverständige sowie der Präsident oder sein Anwalt verhört. Von dieser im Sejmstatut festgeschriebenen Ordnung wurde im Prozess gegen Paksas vielfältig Gebrauch gemacht, weil der Präsident von 6 Anwälten vertreten wurde. Nach der Meinung einiger Rechtskundiger sollte dem Präsidenten nur ein einziger Anwalt zur Verfügung stehen. Doch kann dieser Meinung nicht gefolgt werden, weil sie das Verteidigungsrecht des Präsidenten einengt. Die oben genannte Norm soll weit ausgelegt werden. Der VerfArt. 109 lautet “In der Hauptverhandlung beziehen sich die Richter nur auf das Gesetz”. Das bedeutet aber nicht, dass die Richter während der Hauptverhandlung andere Rechtsnormen, wie das Verteidigungsrecht des Präsidenten, nicht beachten. Während der Verhandlung gegen den Präsidenten Paksas bestand diese Kommission aus 12 Mitgliedern, 6 von ihnen waren Juristen, die vom Parlament aus den vorgestellten Kandidaten der Generalstaatsanwaltschaft sowie des Obersten Gerichts ausgelost wurden. Im Antrag der Untersuchungskommission wird der Präsident in 6 Punkten angeklagt - wegen seiner Handlungen ist und wird er verletzbar, in seiner Tätigkeit wurde die Bewahrung des Staatsgeheimnisses nicht sicher gestellt, mit seinen Handlungen die Tätigkeit von privaten Wirtschaftssubjekten unberechtigt beeinflusst; in seiner Tätigkeit hat er die öffentlichen sowie privaten Interessen nicht abgestimmt, er hat mit seinen Handlungen das rechtmäßige Zusammenwirken der staatlichen Behörden nicht gewährleistet und keine Tätigkeit unternommen, um den Missbrauch des politischen Vertrauens durch einzelne Beamte aufzuhalten, d.h. der Präsident wird wegen groben Verfassungsverstoßes sowie wegen Amtseidbruchs angeklagt.

---

<sup>5</sup> Paksas ist verletzbar, sagt die Untersuchungskommission //Voruta, den 22. Dezember, 2003, Nr 25 (547).

---

### **3. DIE GRUNDLAGEN DER AMTSENTHEBUNG**

#### **3.1. GROBER VERFASSUNGSVERSTOß ALS GRUNDLAGE DER AMTSENTHEBUNG**

Die Gesetze Litauens beschrieben keine Begriffe der groben Verfassungsverstöße. Das Verfassungsgericht hat am 16. März 2004 die Anhörungen im Amtsenthebungsverfahren zu diesem Ziel gegen Präsident Rolandas Paksas eröffnet. Am 31. März 2004 hatten die Richter die vom Parlament vorgelegten Vorwürfe geprüft, wonach Paksas detailliert grobe Verfassungsverstöße nachgewiesen wurden. Das Verfassungsgericht sah es als erwiesen an, dass der Präsident gegen das Gesetz in mindestens drei Fällen sein Amt missbraucht hat und damit grob gegen die Verfassung verstoßen hat. Paksas habe seinen Amtseid gebrochen und die Institutionen des Staates in Verruf gebracht. Das Verfassungsgericht verurteilte ausführlich die unrechtmäßige Verleihung der litauischen Staatsbürgerschaft im Frühjahr 2003 an den Geschäftsmann Borissow, die Weitergabe von Staatsgeheimnissen an denselben und den versuchten Einfluss der Präsidialverwaltung in Aktiengeschäften einer Straßenbaufirma<sup>6</sup>. Wegen dieser „schwerwiegenden“ Vergehen wäre die Absetzung des Präsidenten gerechtfertigt, hieß es von Seiten des Gerichts. Das Verfassungsgericht hat im Prozess gegen Paksas den Grobheitsgrad konkreter Handlungen des Präsidenten behandelt und konkrete Verletzung als grob eingeschätzt. Nach der Prüfung von den Vorwürfen wurde vom Sejm mit einer 3/5 Stimmenmehrheit nur für die Dienstentlassung abgestimmt und entschieden. Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts hat der Sejm in diesem Fall kein Recht, die schon angenommene Entscheidung zu revidieren und zum zweiten Mal die Schuldfrage des Beamten, für den die Amtsenthebung angewendet ist, zu behandeln (so die Darlegung des Verfassungsgerichts von 31. März, 2004). In diesem Falle würde der Sejm nur die Abstimmung wegen der Amtsentlassung des Präsidenten entscheiden.

#### **3.2. DER AMTSEIDBRUCH**

Der Amtseidbruch ist die zweite Grundlage für das Amtsenthebungsverfahren. Der Präsident Litauens legt gem. dem Art. 4 des PräsidentenG. der Litauischen Republik einen Eid ab. Es ist zu bemerken, dass sich der Eid des gewählten Präsidenten der Republik von dem abgelegten Eid eines Sejmmitgliedes, Ministerpräsidenten und Ministers, Verfassungsgerichtsrichters oder sonst der Richter unterscheidet. Der gewählte Präsident der Republik ist die einzige in der Verfassung angegebene Person, die dem besonderen Subjekt

---

<sup>6</sup> Der Beschluss vom 30. Dezember, 2003 des Verfassungsgerichts Litauens // Regierungsnachrichten, 2003, Nr. 124-5643.

schwört, dem die Souveränität gehört - der gewählte Präsident der Republik schwört dem Volk. Im Beschluss vom 30. Dez. 2003<sup>7</sup> hat das Verfassungsgericht den Eid auf das Volk zurückgeführt: im 1. Teil Art. 82 der Verfassung ist der Inhalt des Eides des gewählten Präsidenten der Republik gegenüber dem Volk festgelegt. Der gewählte Präsident soll schwören, der Litauischen Republik und der Verfassung treu zu sein, ehrlich sein Amt auszuüben und allen gleich gerecht zu sein. Es muss akzentuiert werden, dass im Eid des gewählten Präsidenten der Republik sich die in der Verfassung bestimmten Grundwerte widerspiegeln, die das Volk auf die Pflicht des Präsidenten der Republik beziehen. Im Gegensatz zu dem schon besprochenen groben Fall des Verfassungsverstoßes erteilt das Verfassungsgericht in diesem Fall keine Schlussfolgerung. Nur der Sejm mit der 3/5 Stimmenmehrheit könnte feststellen, ob die Handlungen des Präsidenten als Amtseidbruch betrachtet werden können. Im Beschluss vom 30. Dez. 2003 hat das Verfassungsgericht die Schlussfolgerung gezogen, dass der Amtseidbruch auch eine grobe Verfassungsverletzung darstellt. Obwohl das Verfassungsgericht Argumente für diese Folgerung deutlich nicht angegeben hat, ist es offensichtlich, dass solch eine Folgerung aufgrund der logischen und linguistischen Analyse der Verfassung sowie des Eides als verfassungsrechtlich bedeutender Rechtsakt gezogen werden kann. Die Eigenart des Eides des gewählten Präsidenten der Republik besteht gerade darin, dass sich darin die wichtigsten universalen Verfassungswerte widerspiegeln, von denen der Präsident sich nicht abwenden darf; diese Verfassungswerte sind voneinander nicht trennbar, ihr Inhalt umfasst die Mehrheit anderer nicht weniger bedeutender Verfassungsverpflichtungen. Deshalb führt der Bruch eben jenes Rechtsakts, worin die Grundwerte des demokratischen Rechtsstaates verankert sind, zum Verfassungsbruch. Die Analyse des Problems des angegebenen Verhältnisses hat auch einen anderen Aspekt - die Amtsenthebung kann nur wegen der beiden Grundlagen, d.h. der groben Verfassungsverletzung und des Amtseidbruches, initiiert werden. Wie schon erwähnt wurde, ist eines der Elemente des Präsidenteneides "das Versprechen allen gleich gerecht zu sein". Im Beschluss des Verfassungsgerichts vom 30. Dez. 2003 wurde auch festgestellt, dass die Bestimmung 1. Teil Art. 82, dass der Präsident der Republik allen gleich gerecht sein soll, nicht in allen Fällen verletzt wird, wenn es sich um die Verletzung des 1. Teiles des VerfArt. 29 handelt (Prinzip der formalen Personengleichheit), sondern erst dann, wenn der Präsident der Republik bei der Durchführung der ihm in der Verfassung und den einfachen Gesetzen bestimmten Bevollmächtigungen so bewusst rechtswidrig handelt, dass die Personen und ihre Gruppen, wegen deren er Entscheidungen trifft, nicht gleich gerecht behandelt würden. Folglich

<sup>7</sup> Der Beschluss vom 30. Dezember, 2003 des Verfassungsgerichts Litauens // Regierungsnachrichten, 2003, Nr. 124-5643.

kann die verfassungsrechtliche Verantwortung des Präsidenten für den Amtseidbruch nur durch absichtliches Handeln, d.h. beim Vorhandensein gesellschaftsfeindlicher Interessen oder Eigenziele entstehen. Diese Position des Verfassungsgerichts bedeutet grundsätzlich, dass jede Verletzung der Verfassung oder des Amtseides, wenn sie bewusst oder aus eigenen Zielen begangen wird, als eine grobe Verletzung der Verfassung oder als Amtseidbruch betrachtet werden kann. Daneben ist in allen Fällen, in denen das Verfassungsgericht anerkennt, dass ein Präsidentendekret der Verfassung oder den Gesetzen widerspricht, das Amtsenthebungsverfahren wegen des groben Verfassungsverstößes oder des Amtseidbruchs initiiierbar.

### **3.3. DIE BEGEHUNG EINES VERBRECHENS**

Die dritte Grundlage der Amtsenthebung gemäß der Verfassung ist die Begehung eines Verbrechens. Die unterschiedlichen Grundlagen der Amtsenthebung in Litauen setzen eine Vielfalt rechtlicher Regulierung voraus. Das Statut des Sejms sieht zwei Formen der Amtsenthebungsverfahrens vor, abhängig davon, welcher Beamte zur verfassungsrechtlichen Verantwortung gezogen wird<sup>8</sup>. Die Grundlage solcher rechtlichen Regulierung ist die Norm des VerfArt. 86, laut der der Präsident Litauens gemäß dem VerfArt. 86 zu Straf- und Administrationsverantwortung nicht gezogen werden darf.

### **4. STELLUNGNAHME UND AUSBLICK**

Amtsenthebung ist das Selbstschutzmittel des Volkes für die Sicherung des politischen Vertrauens zu den obersten Staatsbehörden, wodurch das Gewaltenteilungsprinzip verwirklicht wird. Die Amtsenthebung weckt Misstrauen gegenüber dem ganzen politischen System des Staates, obwohl das eine der Demokratieverwirklichungsformen ist. Denn es ist das verfassungsrechtliche Institut, das durch rechtliche Verordnungen verankert wird. Das Amtsenthebungsverfahren ist kein Gerichtsprozess, denn das Parlament erfüllt keine Gerechtigkeit, sondern wirkt durch die dem Gericht ähnlichen Prozeduren. Die Vielfalt der Grundlagen der Amtsenthebung entscheidet die Ordnung des Amtsenthebungsverfahrens. Hinsichtlich des litauischen Rechts kommt es bei dem groben Verstoß der Verfassung zum Amtseidbruch, und umgekehrt, beim Amtseidbruch wird grob gegen die Verfassung verstoßen.

---

<sup>8</sup> Statut vom Sejm, angenommen am 22. Dezember, 1998 // Regierungsnachrichten, 1999, Nr. 5-97.

Deshalb kann die Anklage gegen den Präsidenten nur wegen des groben Verfassungsverstößes oder nur wegen des Amtseidbruchs nicht erhoben werden. Nach dem litauischen Recht würde der Sejm im Falle des Verstoßes gegen die Verfassung nur die Abstimmung wegen der Amtsentlassung des Präsidenten entscheiden.

## LITERATUR

1. Die Verfassung der Litauischen Republik: angenommen am 25. Oktober 1992// Regierungsnachrichten, 1992, Nr. 33-1014.
2. Der Beschluss vom 30. Dezember, 2003 des Verfassungsgerichts Litauens // Regierungsnachrichten, 2003, Nr. 124-5643.
3. Der Beschluss vom 11. Mai, 1999 des Verfassungsgerichts Litauens // Regierungsnachrichten, 1999, Nr. 42-1345.
4. Der Beschluss vom 8 Mai, 2000 des Verfassungsgerichts Litauens// Regierungsnachrichten, 2000, Nr. 39-1105.
5. Statut vom Sejm, angenommen am 22. Dezember, 1998 // Regierungsnachrichten, 1999, Nr. 5-97.
6. Introduction to British Constitutional Law. Edited by D.Cm.Yardley. Seventh Edition., Butterworths., London: 1990. 475.
7. Paksas ist verletzbar, sagt die Untersuchungskommission //Voruta, den 22. Dezember, 2003, Nummer 25 (547).
8. Die Initiative des Amtsenthebungsverfahrens des Präsidenten Paksas //Voruta, den 21. Dezember, 2003, Nummer 24 (546).

## APKALTOS PROCESAS LIETUVOJE

**Mindaugas Statkevičius\***  
Mykolo Romerio universitetas

### Santrauka

Apkalta yra tautos savisaugos priemonė. Apkaltos procesu realizuojamas valdžių padalijimo principas. Apkaltos procesas kelia nepsitikėjimą visa valstybės politine ir teisine sistema, nors tai yra demokratinė valdžios kontrolės forma. Apkalta Lietuvos teisinėje sistemoje yra konstitucinis institutas. Apkaltos procesas nėra teismo procesas, kadangi parlamentas nevykdo teisingumo, nors veikia panašiomis procedūromis. Apkaltos pagrindų įvairovė lemia apkaltos proceso tvarką. Pagal Lietuvos Konstituciją, šturkštus Konstitucijos pažeidimas yra kartu ir priesaikos sulaužymas. Lietuvos teisinėje sistemoje šturkštus Konstitucijos pažeidimo atveju Seimo kompetencija apsiriboja tik konstitucinės sankcijos – pašalinimo iš pareigų – taikymu arba netaikymu.

**Raktiniai žodžiai:** Apkalta, Pašalinimas iš pareigų, apkaltos procesas, kaltinimas, Konstitucinis teismas.

### Summary

Impeachment in Lithuania is an expressed power of the legislature that allows for formal charges against an officer of government for crimes committed in office. The actual trial on those charges, and subsequent removal of an official on conviction on those charges, is separate from the act of impeachment itself. Impeachment is analogous to indictment in regular court proceedings. The Seimas of



---

Lithuania has the sole power of impeaching, while the Constitutional Court has the sole power to try all impeachments.

**Keywords:** Impeachment, Removal of an official, Trial, Charges, Constitutional Court.

---

**Mindaugas Statkevičius\***, Mykolo Romerio universiteto Viešojo saugumo fakulteto Teisės katedros lektorius. Mokslinių tyrimų kryptys: konstitucinė teisė, apkaltos procesas, civilinė teisė.

**Mindaugas Statkevičius\***, Mykolas Romeris University, Faculty of Public Security, Department of Law, Lecturer. Research interests: Constitutional law, impeachment proceedings, civil law